



Gleichbehandlungsbericht 2024

**Bericht über die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele
des Gleichbehandlungsprogramms
der VSE AG**

**vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der VSE AG**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Schreiner

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14, 66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 4030-1739

E-Mail: martin.schreiner@vse-verteilnetz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Organisatorische Veränderungen in der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH	3
3	Unbundling-Maßnahmen	3
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	4
5	Marktauftritt des Netzbetreibers	6
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	6

1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der VSE AG den folgenden Bericht der VSE AG und ihrer Tochtergesellschaft VSE Verteilnetz GmbH erstellt, der auf den Internetseiten der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

2. Organisatorische Veränderungen in der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH

Im Berichtszeitraum 2024 ergaben sich folgende organisatorischen Veränderungen für VSE Verteilnetz GmbH:

Die Einkaufsorganisation der VSE Verteilnetz GmbH, die im Jahr 2023 neu geschaffen wurde, wurde im Berichtsjahr 2024 personell weiter verstärkt um die wachsenden Anforderungen des Einkaufs abzudecken. Gleichzeitig wurden die Prozesse im Einkauf weiterentwickelt, standardisiert und an die unternehmensweiten sowie konzernweiten Richtlinien angepasst. Ziel war es, eine effiziente und strategisch ausgerichtete Einkaufsstruktur zu etablieren. Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Beschaffung gewährleistet hierbei eine faire und diskriminierungsfreie Vergabe von Aufträgen.

3. Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Die VSE AG hat als vertikal integriertes Unternehmen ein neu aufgesetztes Gleichbehandlungsprogramm im Oktober 2019 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Änderungen.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Hierin wird unter anderem die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter quittiert. Zudem werden sie von ihren Führungskräften bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung geschult. Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, und es wurden somit keine Sanktionen ausgesprochen.

Organisationshandbuch und Richtlinien

Bei der VSE Verteilnetz GmbH existiert ein Organisationshandbuch, in dem die Organisation der Netzführung, des Netzbetriebes und der Instandhaltung einschließlich der Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Weiterhin existieren unbundlingkonforme Prozessbeschreibungen in den Richtlinien für den Netzbetrieb und dessen Dienstleister. Jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter werden auf das Betriebsbuch und die Richtlinien hingewiesen. Zudem erfolgt eine fortlaufende Aktuali-

sierung. Organisationshandbuch und Richtlinien sind im Intranet für alle Mitarbeiter abrufbar.

Interne Dienstleistungsverträge

Die Dienstleistungsverträge enthalten Kündigungsklauseln, sodass die Netzgesellschaft in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt oder gar abhängig ist. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produktpakete. Die Steuerung und Kontrolle der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt.

Firmensitz

Der Firmensitz der VSE Verteilnetz GmbH befand sich im Berichtsjahr am Sitz der Muttergesellschaft VSE AG in einem vom wettbewerblichen Bereich abgegrenzten Gebäudeteil.

Pachtnetze

Das Netz befindet sich im Eigentum der VSE Verteilnetz GmbH. Es bestehen keine Pachtverhältnisse.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der VSE-Gruppe

VSE Verteilnetz GmbH übt die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, sodass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch-prozessual umgesetzt ist.

Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten der Netzgesellschaft sowie die Personalbetreuung der VSE-Gruppe.

Für die Gesellschaften der VSE-Gruppe gelten die einheitliche Steuerungsrichtlinie und die Funktionsrichtlinien der E.ON SE. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Unternehmen der VSE-Gruppe und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Planungs- und Prognoseprozess

Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und darüber hinaus in das Risikofrüherkennungssystem der E.ON SE eingebunden. Dies macht einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken erforderlich. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung

des informatorischen Unbundlings verpflichtet, sodass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die VSE AG als Gesellschafterin der VSE Verteilnetz GmbH nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und Rentabilitätskontrolle gegenüber der VSE Verteilnetz GmbH in zulässiger Weise wahr.

Die Geschäftsführung der VSE Verteilnetz GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der VSE Verteilnetz GmbH die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG und der Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Wegen der noch fehlenden Kostenprüfung für die 4. Regulierungsperiode wurden zur Bestimmung der Erlösobergrenze die beantragten Netzkosten angesetzt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden im Internet für 2025 die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen Netznutzungsentgelte fristgerecht veröffentlicht. Die vorläufigen Netznutzungsentgelte Strom wurden unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Zudem wurden bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2025 die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 zur Bestimmung der Netzentgelte sowie die Hinweise der Regulierungskammer für das Saarland berücksichtigt. Wie bereits in den Vorjahren wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen

Redispatch 2.0

Redispatch ist eine Netzsicherheitsmaßnahme zur Entlastung bei Netzengpässen durch vorausschauende Anweisung von Erzeugungsanlagen zur Leistungsanpassung. Im Berichtsjahr erfolgte die weitere Einführung für „Redispatch 2.0“ als Umsetzungsprojekt innerhalb der VSE-Gruppe. Hierbei erfüllt VSE Verteilnetz GmbH in der Netzleitstelle auch für Dritte die technische Abwicklung und stellt die Datenflüsse sicher. Die Bundesnetzagentur hat die Regelung getroffen, dass der operative Start des bilanzierten Redispatch-Prozesses bis auf weiteres ausgesetzt wird, sodass die VSE Verteilnetz GmbH in der BDEW-Übergangslösung verblieben ist.

Ladesäuleninfrastruktur

VSE Verteilnetz GmbH betreibt Ladesäulen ausschließlich für eigene Betriebsfahrzeuge.

Netzdienliche Speicher

VSE Verteilnetz GmbH betreibt keine netzdienlichen Speicher. Es sind auch aktuell keine Speicher in Planung.

Betrieb von PV-Anlagen

VSE Verteilnetz GmbH betreibt eine PV-Anlage in der Umspannanlage Walhausen, die zur Deckung des elektrischen Eigenbedarfs der Umspannanlage dient.

VSE Verteilnetz GmbH errichtet keine PV-Anlagen für Dritte, bietet auch keine entsprechenden Dienstleistungen für Planung und Betriebsführung an.

5. Marktauftritt des Netzbetreibers

VSE Verteilnetz GmbH gestaltet ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Internetauftritt

Es existiert ein unbundlingkonformer Internetauftritt mit eigenständiger Domäne unter der Internetadresse www.vse-verteilnetz.de. Das Angebot an Informationen der VSE Verteilnetz GmbH auf ihren Internetseiten wurde stetig erweitert.

Veröffentlichungspflichten

VSE Verteilnetz GmbH ist ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mit Wirkung zum 01.09.2009 für VSE AG und VSE Verteilnetz GmbH bestellt. Er ist Angestellter bei der VSE Verteilnetz GmbH im Bereich „Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement“.

Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der VSE AG und die Geschäftsführung der VSE Verteilnetz GmbH. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mit den Unternehmensleitungen der beiden Gesellschaften fand ein regelmäßiger Austausch statt.

Vermittlungskonzept - Informationsveranstaltungen

Mitarbeiter, die funktionale Tätigkeiten für den Netzbetreiber erbringen, wurden zu den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms der VSE AG und zum Unbundling gemäß EnWG geschult. Der Gleichbehandlungsbeauftragte schulte zusätzlich am 22.08.2024 die neuen Auszubildenden im Rahmen ihrer Einführungswoche.

Hinzu kamen Einzelunterweisungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Regulierungsmanagement und bei IT.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mehrfach für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen direkt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH zu Rate gezogen.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität wurde für das Berichtsjahr 2024 mit Unterstützung der Konzern-Revision der E.ON SE als unabhängige Prüfinstanz im Zeitraum vom 19.02.2024 bis 19.03.2024 durchgeführt. Hierbei wurden jeweils unbundling-relevante Prozesse mit geprüft.

Variantenreduktion bei Beschaffungen für die Netzgesellschaft

E.ON weit wurde ein Projekt zur Reduzierung von Varianten bei der Beschaffung für das deutsche Netzgeschäft aufgelegt.

Entsprechend der Projektorganisation und den netzspezifischen Maßnahmen aus dem Projekt gab es keine Schnittstellen zu Vertriebsbereichen der VSE AG oder energis GmbH. Des Weiteren waren im konzernübergreifenden Projekt nur Mitarbeiter aus Netzbereichen bzw. Netzbetreibergesellschaften involviert. Die Maßnahmen hatten prozessuale und IT-technische Standardisierungsziele. Es erfolgte keine Verarbeitung oder Veränderung der Datenhaltung von Netzkundeninformationen. Insgesamt ergaben sich somit keine unbundlingrelevante Maßnahmen durch die Umsetzung des Projektes.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2023 der VSE AG wurde der Regulierungskammer für das Saarland im März 2024 gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Regulierungsbehörden Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form der Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Innerhalb der E.ON-Gruppe fanden alle 2 Wochen gemeinsame Telefonkonferenzen der Gleichbehandlungsbeauftragten statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilnahm.

Hierbei wurden unter anderem Projekte mit konzernweit standardisierten IT-Plattformen begleitet, Unbundling-Vertragsklauseln standardisiert und Fragen zur Datenlieferung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung bearbeitet.

Saarbrücken, den 20.03.2025



Martin Schreiner

Gleichbehandlungsbeauftragter der VSE AG